



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2012

HANNOVER, 06. DEZEMBER 2012

NR. 46

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### Region Hannover

---

#### Landeshauptstadt Hannover

---

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Stadt PATTENSEN

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen, der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Pattensen (Entschädigungssatzung) 504

Satzung über die Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung) 504

1. Änderung der Vergütungssteuersatzung der Stadt Pattensen 505

7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Pattensen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) 505

6. Satzungsänderung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung Pattensen (Wasserabgabensatzung) 506

3. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Pattensen 506

#### 2. Gemeinde WEDEMARK

Bebauungsplan Nr. 11/44 „Bauamtsgelände“ im Gemeindeteil Mellendorf 507

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

Geänderter Redaktionsschluss für das Amtsblatt vom 27.12.2012 ist der 18.12.2012 bis 14.00 Uhr.  
Das erste Amtsblatt für 2013 erscheint am 10.01.2013.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

---

**Landeshauptstadt Hannover**

---

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN  
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

**1. Stadt PATTENSEN**

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen, der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Pattensen (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 22.11.2012 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro und ein Sitzungsgeld in Höhe von 17 Euro für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
- (2) Die/Der Vorsitzende einer Fraktion erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 Euro.
- (3) Dauert eine Sitzung mehr als zwei Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (4) Für Sitzungen, die in die Sitzungsunterbrechung einer anderen Sitzung eingeschoben werden, wird kein Sitzungsgeld gezahlt, wenn sie weniger als eine halbe Stunde dauert.
- (5) Für den Verdienstausschlag, die Reisekosten und die Entschädigung der Fahrtkosten gilt § 8 entsprechend.
- (6) Für die Sitzungen der Fraktionen oder Gruppen des Rates werden je Ratsmitglied Sitzungsgelder für insgesamt höchstens 24 Sitzungen im Kalenderjahr gewährt, für gemeinsame Sitzungen von Fraktionen und Gruppen jedoch nur einmal für die Fraktion oder die Gruppe.

- (7) Verzichtet ein Ratsmitglied auf die Zusendung von Sitzungsunterlagen in Papierform (ausschließliche Nutzung des Online-Ratsinformationssystems) erhöht sich die monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz für die dadurch entstehenden eigenen Kosten (z.B. für Papier, Tinte/Toner, PC-Hardware etc.) um 20 Euro monatlich.

**Artikel 2**

Diese Änderung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pattensen, 22.11.2012

STADT PATTENSEN

Griebe

Bürgermeister

**Satzung über die Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 22.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Aufwandsentschädigung**

- (1) Die nachstehend aufgeführten ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pattensen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

	€
1. Stadtbrandmeister/in:	147,00
2. Stellvertr. Stadtbrandmeister/in:	72,00
3. Ortsbrandmeister/in:	
a) eines Feuerweherschwerpunktes:	72,00
b) eines Feuerwehrstützpunktes:	60,00
c) einer Ortsfeuerwehr	
m. Grundausrüstung:	54,00
4. Stellvertr. Ortsbrandmeister/in:	
a) eines Feuerweherschwerpunktes:	36,00
b) eines Feuerwehrstützpunktes:	30,00
c) einer Ortsfeuerwehr	
m. Grundausrüstung:	25,00
5. Stadtsicherheitsbeauftragte/r:	25,00
6. Ortssicherheitsbeauftragte/r:	13,00
7. Stadtbekleidungsbeauftragte/r:	25,00
8. Atemschutz-Gerätewart/in:	
(Feuerweherschwerpunkt 2)	
a) Feuerweherschwerpunkt:	30,00
b) Feuerwehrstützpunkt:	19,00
c) Ortsfeuerwehr m. Grundausrüstung:	19,00
9. Gerätewart/in (Feuerweherschwerpunkt 2)	
Gerätewart/in):	
a) Grundbetrag	
Feuerweherschwerpunkt:	36,00
Feuerwehrstützpunkt:	30,00
Ortswehr:	25,00
b) Steigerungsbetrag für jedes Fahrzeug	10,00

10. Jugendfeuerwehrwart/in
- a) Stadtjugendfeuerwehrwart/in: 36,00
  - b) Stellvertr. Stadtjugendfeuerwehrwart/in: 25,00
  - c) Ortsjugendfeuerwehrwart/in: 25,00
  - d) Stellvertr. Ortsjugendfeuerwehrwart/in: 15,00
11. Musikzugführer/in: 30,00
12. Stellvertr. Musikzugführer/in: 15,00
13. Stadtausbildungsleiter/in: 25,00
14. Betreuer/in der Kinderfeuerwehr: 15,00
15. Stellvertr. Betreuer/in der Kinderfeuerwehr: 10,00
16. Schriftführer/in des Stadtkommandos: 10,00
17. Stadtfeuerwehrpressesprecher/in: 20,00
- (2) Hat ein Mitglied eine weitere Funktion nach § 1 inne, so erhält es den höchsten Entschädigungssatz zuzüglich der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.
- (3) Nimmt ein Mitglied sein Amt durchgehend länger als drei Monate nicht wahr, so entfällt die Aufwandsentschädigung mit Beginn des 4. Kalendermonats. Von diesem Zeitpunkt an erhält das die Amtsgeschäfte führende Mitglied die volle Aufwandsentschädigung für das Amt. Die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters ist anzurechnen.

## § 2

### Dienstreisen

- (1) Von der Stadt genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes werden nach den Bestimmungen des geltenden Reisekostenrechts vergütet.
- (2) Dienstreiseanträge sollen rechtzeitig vor Reiseantritt an den zuständigen Fachbereich gerichtet werden.

## § 3

### Entgeltfortzahlung und Entschädigung

- (1) Entgeltfortzahlung und Entschädigung wird nach den Bestimmungen des NBrandSchG gewährt.
- (2) Notwendige Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren werden auf Nachweis bis zu einer Höhe von 6,00 € je Stunde ersetzt.
- (3) In allen anderen Fällen wird der nachgewiesene Verdienstausfall auf Antrag ersetzt. Der Höchstbetrag wird auf 40,00 € je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und max. 40 Stunden je Woche erstattet. Selbständig tätige Feuerwehrmitglieder, die keinen Einkommensnachweis führen können, erhalten eine Einnahme-Ausfall-Pauschale auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens, max. jedoch 20,00 € je angefangene Stunde. Etwaig entgangener Gewinn, Provisionen und dergleichen sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

## § 4

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pattensen vom 18. Dezember 1997 und die 1. Änderung der Satzung vom 18.10.2001 außer Kraft.

Pattensen, 22.11.2012

STADT PATTENSEN  
Griebe  
Bürgermeister

## 1. Änderung der Vergütungssteuersatzung der Stadt Pattensen

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. I Nr. 5 und 111 Abs. I des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 22. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 7 (3) erhält folgende Fassung:

Der Steuersatz beträgt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 6 Abs. 5 und 6 ) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO sowie an den übrigen in § 1 genannten Orten 12 v. H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Beträge kleiner 0,00 € bleiben unberücksichtigt.

### Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Pattensen, 22.11.2012

STADT PATTENSEN  
Griebe  
Bürgermeister

## 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Pattensen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. I Nr. 5 und 111 Abs. I des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 22. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 15 (1) erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt bei der Schmutzwasserentsorgung 2,39 Euro/m<sup>3</sup>. Für jeden Absetzzähler (Wasserzähler der bei der Absetzung der Abwassermenge berücksichtigt wird) wird, unabhängig von der Menge des entnommenen Wassers, ein jährlicher Sockelbetrag in Höhe von 12,00 Euro erhoben.

### Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Pattensen, 22.11.2012

STADT PATTENSEN  
Griebe  
Bürgermeister

## **6. Satzungsänderung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung Pattensen (Wasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 Abs. I, 58 Abs. I Nr. 5 und 111 Abs. 1 des NKomVG in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 22. November 2012 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen.

### **Artikel 1**

§ 10 Absatz 1 Gebührenmaßstäbe und Gebührenansätze erhält folgende Fassung:

- (1) Die Wasserbenutzungsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen.  
Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Wasser.  
Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Wasser 1,48 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

### **Artikel 2**

#### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Pattensen, den 22. November 2012

STADT PATTENSEN  
Griebe  
Bürgermeister

## **3. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Pattensen**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. I Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 22. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 3 (1) erhält folgende Fassung:

Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen: Sie beträgt jährlich

- |                                |       |
|--------------------------------|-------|
| a) für den ersten Hund         | 84 €  |
| b) für den zweiten Hund        | 108 € |
| c) für jeden weiteren Hund     | 132 € |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 648 € |

### **Artikel 2**

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Pattensen, den 22.11.2012

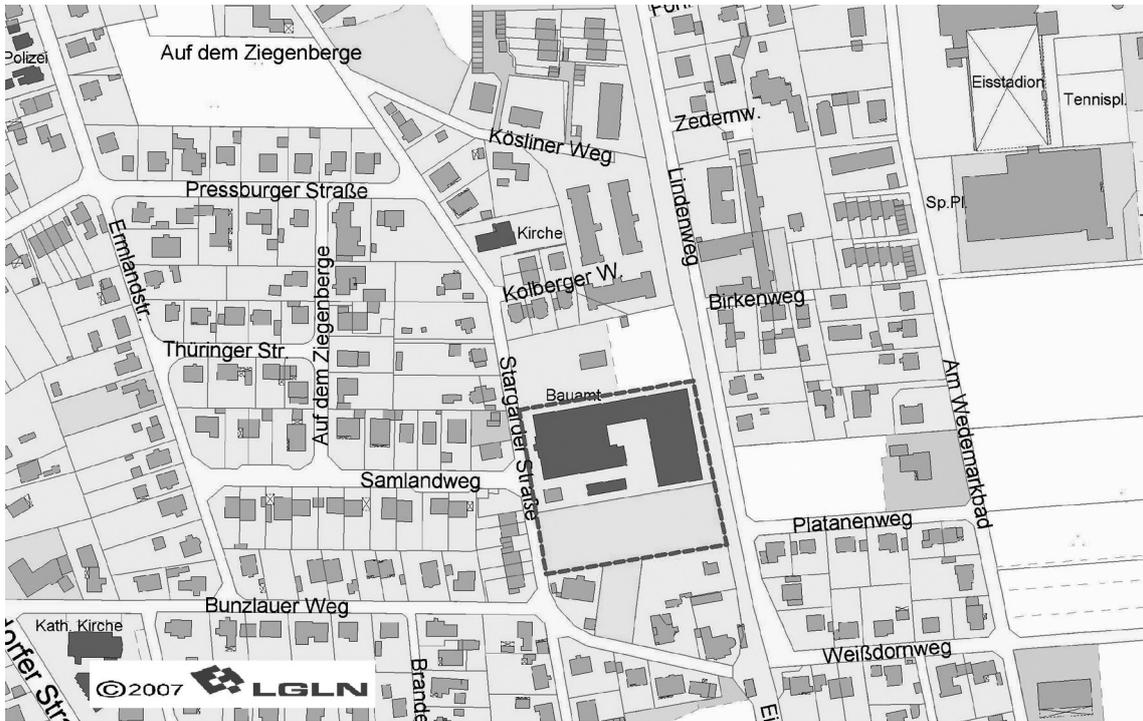
STADT PATTENSEN  
Griebe  
Bürgermeister

## 2. Gemeinde WEDEMARK

### Bebauungsplan Nr. 11/44 „Bauamtsgelände“ im Gemeindeteil Mellendorf

Der Rat der Gemeinde Wedemark hat in seiner Sitzung am 09.07.2012 den Bauungsplan Nr. 11/44 „Bauamtsgelände“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in nachstehendem Übersichtsplan dargestellt.



Der Bauungsplan Nr. 11/44 „Bauamtsgelände“ und dessen Begründung können bei der Gemeindeverwaltung - Fritz-Sennheiser-Platz 1 (Ecke Hellendorfer Kirchweg / Ortsriede) -, 30900 Wedemark-Mellendorf, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bauungsplan wurde als Bauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB aufgestellt.

Mit der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover tritt der Bauungsplan Nr. 11/44 „Bauamtsgelände“ im Gemeindeteil Mellendorf in Kraft.

Wedemark, den 19.11.2012

GEMEINDE WEDEMARK  
Tjark Bartels  
Bürgermeister

## C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

Herausgeber, Druck und Verlag

**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**

**Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64**

**E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)**

**E-Mail (intern): [Info\\_Amtsblatt](mailto:Info_Amtsblatt)**

**Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)**

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151